



Verwaltungsvereinbarung über die Bildung des Zivilstandsamtes Oberengadin/Bergell (ZStA OE/B), umfassend die Kreise Oberengadin und Bergell

I. VORBEMERKUNGEN

Soweit in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird, gelten unter Vorrang des übergeordneten Rechts subsidiär folgende Bestimmungen:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)
- Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2)
- Kantonales Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100)
- Kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen (KZStV; BR 213.500)

Die Amtssprachen sind angemessen zu berücksichtigen.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Zivilstandsamt Oberengadin/Bergell (ZStA OE/B) führen die Kreise Oberengadin und Bergell gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ein gemeinsames Zivilstandsamt.

² Der Amtssitz/Geschäftssitz des Zivilstandsamtes Oberengadin/Bergell befindet sich in St. Moritz.

³ Das bisherige Zivilstandsamt Bergell wird am neuen Geschäftssitz in St. Moritz integriert.

III. ORGANISATION

Art. 2 Organe

- Der Kreisrat Oberengadin und der Kreisrat Bergell (Art. 3)
- Der Koordinationsausschuss (Art. 4)
- Das Zivilstandsamt (Art. 5)
- Die Revisionsstelle und die Geschäftsprüfungskommission (Art. 12)

Art. 3 Aufgaben und Befugnisse der Kreisräte Oberengadin und Bergell

a) Wahl des Koordinationsausschusses

Kreis Oberengadin: 2 Sitze

Kreis Bergell: 1 Sitz

Ein Vorstandsmitglied des Kreises Oberengadin und die Kreispräsidentin bzw. der Kreispräsident Bergell gehören von Amtes wegen dem Koordinationsausschuss an.

- b) Wahl von Zivilstandsbeamtinnen bzw. Zivilstandsbeamten auf Antrag des Koordinationsausschusses
- c) Wahl der Amtsleiterin bzw. des Amtsleiters des Zivilstandsamtes inkl. Regelung der Stellvertretung, alles auf Antrag des Koordinationsausschusses
- d) Pensenfestlegung aller im Zivilstandsamt tätigen Personen
- e) Abnahme der Jahresrechnung und Budgetsprechung
- f) Erlass sowie Änderung, Aufhebung oder Ergänzung der Verwaltungsvereinbarung auf Antrag des Koordinationsausschusses
- g) Beschluss über die Zusammenarbeit mit anderen Zivilstandskreisen
- h) Festlegung des Standortes des Zivilstandsamtes

Art. 4 Aufgaben und Befugnisse des Koordinationsausschusses

¹ Der Koordinationsausschuss bildet das Bindeglied zwischen den Kreisräten Oberengadin und Bergell sowie dem Zivilstandsamt. Er ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Geschäfte, die für die strategische Führung der zivilstandsamtlichen Instanzen von Bedeutung sind und die nicht gemäss Gesetz oder anderweitiger Zuständigkeit in die Kompetenz einer anderen Behörde fallen.

² Ihm stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Administrative Aufsicht über die Angestellten und Überwachung der organisatorischen Belange des Zivilstandsamtes Oberengadin/Bergell
- b) Vorschlagsrecht betreffend Wahl von Zivilstandsbeamtinnen bzw. Zivilstandsbeamten und der Amtsleiterin bzw. des Amtsleiters zuhanden der Kreisräte Oberengadin und Bergell

- c) Wahl von allfälligen weiteren Angestellten des Zivilstandsamtes Oberengadin/Bergell
- d) Festlegung der Besoldung der Zivilstandsbeamtinnen bzw. Zivilstandsbeamten und der allfälligen weiteren Angestellten gemäss den einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien des Kreises Oberengadin
- e) Vorprüfung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Kreisräte Oberengadin und Bergell
- f) Jährliche Berichterstattung über die Amtstätigkeit an die Kreisräte Oberengadin und Bergell
- g) Abschluss von Rechtsgeschäften, wie beispielsweise Mietverträge für Büroräumlichkeiten sowie Versicherungsverträge
- h) Beschlussfassung über einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 10'000.00
- i) Vertretung des Zivilstandsamtes Oberengadin/Bergell gegen aussen in Belangen, die nicht in der Zuständigkeit des Zivilstandsamtes liegen
- j) Genehmigung von Stellvertretungstätigkeiten für und durch benachbarte Zivilstandskreise
- k) Bezeichnung aller Lokale zur Durchführung von Trauungen und Begründung eingetragener Partnerschaften im Zivilstandskreis; die Zustimmung des Amtes für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden bleibt vorbehalten
- l) Festlegung der Benutzungsgebühr für weitere, sogenannte ausserordentliche Lokale zur Durchführung von Trauungen und Begründung eingetragener Partnerschaften gemäss Art. 6 Abs. 3.

³ Im Übrigen ist der Koordinationsausschuss für alle weiteren Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ per Verfassung, Gesetz oder Verordnung übertragen sind.

Art. 5 Leitung

¹ Die fachliche und personelle Leitung des Zivilstandsamtes Oberengadin/Bergell obliegt der Amtsstellenleiterin bzw. dem Amtsstellenleiter.

² Die Amtsstellenleiterin bzw. der Amtsstellenleiter kann vom Koordinationsausschuss zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

³ Der Betrieb des Zivilstandsamtes muss ganzjährig sichergestellt werden. Das Zivilstandsamt steht der Bevölkerung in der Regel von Montag bis Freitag zur Verfügung. Bei Bedarf werden auch samstags Trauungen durchgeführt und eingetragene Partnerschaften begründet.

Art. 6 Infrastruktur und Archiv

¹ Die Gemeinde St. Moritz stellt dem Kreis in Miete die notwendigen Büro- und Archivräumlichkeiten zur Verfügung.

² Jede Gemeinde der beiden Kreise stellt dem Zivilstandsamt unentgeltlich einen würdigen Raum als ordentliches Lokal zur Durchführung der Trauung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft zur Verfügung. Allen Brautleuten oder Paaren, die eine Partnerschaft begründen wollen, steht es frei, sich in einem Lokal einer Gemeinde ihrer Wahl trauen zu lassen.

³ Der Koordinationsausschuss kann weitere Lokalitäten zur Durchführung der Trauung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft bestimmen; die Zustimmung des Amtes für Polizeiwesen und Zivilrecht Graubünden bleibt vorbehalten.

IV. FINANZIERUNG

Art. 7 Kosten für Trauungen und Begründung eingetragener Partnerschaften und Lokalitäten

¹Die Kosten für Trauungen und Begründung eingetragener Partnerschaften richten sich nach der jeweils geltenden Gebührenverordnung des Bundes.

² Dienstoffahrten im Zusammenhang mit der Durchführung der Trauung oder der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft werden nicht in Rechnung gestellt, wenn mindestens eine der beteiligten Personen ihren Wohnsitz in einer Gemeinde der beiden Kreise hat.

³Die Benutzung von weiteren, sogenannten ausserordentlichen Lokalen zur Durchführung von Trauungen und Begründung eingetragener Partnerschaften gemäss Art. 6 Abs. 3 ist unabhängig vom Wohnsitz kostenpflichtig.

Art. 8 Kostentragung und Rechnungsführung

¹ Die Kosten des Zivilstandsamtes Oberengadin/Bergell werden auf die Kreise Oberengadin und Bergell im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen gemäss der aktuellen, ständigen Wohnbevölkerung verteilt.

² Die Rechnung für das Zivilstandamt Oberengadin/Bergell wird durch das Kreisamt Oberengadin geführt.

Art. 9 Einnahmen

Das Zivilstandsamt Oberengadin/Bergell deckt seinen Finanzbedarf insbesondere durch:

- a) Gebühren
- b) Leistungen der angeschlossenen Kreise

Art. 10 Budget

¹ Das Zivilstandsamt Oberengadin/Bergell erstellt das Budget zuhanden des Koordinationsausschusses. Dieser verabschiedet das Budget zuhanden der beiden Kreisräte Oberengadin und Bergell.

² Die Kreise haben jährlich im Voraus kostendeckende Akontozahlungen zu leisten.

Art. 11 Rechnungsjahr

¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Bis Ende März des Folgejahres ist die Jahresrechnung zu erstellen. Sie wird vom Koordinationsausschuss zuhanden der Kreisräte Oberengadin und Bergell verabschiedet.

Art. 12 Rechnungsrevision

Die Revision der Jahresrechnung des Zivilstandsamtes Oberengadin/Bergell erfolgt durch die Revisionsstelle des Kreises Oberengadin. Diese erstattet Bericht an die Geschäftsprüfungskommission der Kreise Oberengadin und Bergell (Oberengadin 2 Personen, Bergell 1 Person).

V. GERICHTSSTAND

Art. 13 Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft, nach vorgängiger Verabschiedung durch die Kreisräte Oberengadin und Bergell und nach vorgängiger Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Art. 15 Revision

Die vorliegende Vereinbarung kann unter Vorbehalt der Zustimmung durch die jeweiligen Kreisräte jederzeit auf Antrag des Koordinationsausschusses ganz oder teilweise revidiert werden. Die Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden bleibt vorbehalten.

Art. 16 Dauer und Kündigung

¹ Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

² Die Vereinbarung kann einseitig unter Wahrung einer Frist von 12 Monaten jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

Art. 17 Zweisprachigkeit

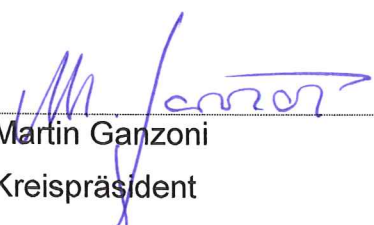
¹ Von der vorliegenden Vereinbarung wird auf Antrag des Kreises Bergell eine italienische Fassung erstellt.


² Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen dem italienischen und dem deutschen Text der Vereinbarung gilt ausschliesslich die deutsche Fassung der Vereinbarung als massgebend für die Anwendung und Auslegung.

Art. 18 Reglement (Verordnung) des Kreises Oberengadin betreffend das Zivilstandswesen vom 24.06.2010

Das Reglement des Kreises Oberengadin bleibt für den Kreis Oberengadin weiterhin in Kraft. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen diesem Reglement und der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung gilt ausschliesslich die Letztgenannte.

Beschlossen und genehmigt durch den Kreisrat Bergell anlässlich seiner Sitzung vom 8. Dezember 2011.


Martin Ganzoni
Kreispräsident


Edi Nunzi
Kreisaktuar

Beschlossen und genehmigt durch den Kreisrat Oberengadin anlässlich seiner Sitzungen vom 15. Dezember 2011.


Franco Tramèr
Kreispräsident


Gian Duri Ratti
Kreisvizepräsident

Genehmigt durch die Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 20.12.2011

Protokoll-Nr. 1125

Der Präsident
Regierungsrat:


i.V. B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:



Dr. C. Riesen

